

## Stipendien an der EBZ Business School

### der Kooperation **WIR – Wohnen im Revier**

#### 1. Stipendiengeber

WIR – Wohnen im Revier ist eine Kooperation kommunaler Wohnungsunternehmen aus dem Ruhrgebiet. Die Unternehmen aus den Städten Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Witten wollen gemeinsam dazu beitragen, das Ruhrgebiet zu einer lebenswerten Metropolregion zu entwickeln. [www.wir-wohnenimrevier.de](http://www.wir-wohnenimrevier.de)

**Anschrift für Bewerbungen:** EBZ Business School  
Dr. Liselotte Steveling  
[l.steveling@e-b-z.de](mailto:l.steveling@e-b-z.de)

**Ansprechpartnerin:** Dr. Liselotte Steveling  
Ltg. Studierendensekretariat, Prüfungsamt, Studienberatung  
Tel.: 0234 / 9447-720  
[l.steveling@e-b-z.de](mailto:l.steveling@e-b-z.de)

#### 2. Geförderter Studiengang

Bachelor of Arts Real Estate (jedes zweite Jahr; beginnend 2009)

#### 3. Leistungen des Stipendiengebers

WIR – Wohnen im Revier verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen:

- (1) WIR übernimmt Studiengebühren in Höhe von **3.500 EUR pro Semester** für die Dauer des Bachelor-Studiums der/des ausgewählten Stipendiat/in (max. für sechs Semester).
- (2) Das Stipendium wird in **jedem zweiten Kalenderjahr** ausgelobt und vergeben.
- (3) WIR bietet den WIR-Stipendiat/innen Möglichkeiten, die geforderten **Praktika** in einem oder mehreren der WIR-Unternehmen zu absolvieren.
- (4) WIR unterstützt die WIR-Stipendiaten bei der Themenfindung etc. bei **Abschlussarbeiten**. Möglich ist auch z.B. in Kombination mit einem Praktikum die Bearbeitung eines Themas an konkreten Beispielen aus dem WIR-Verbund.
- (5) WIR – Wohnen im Revier entsendet zwei Vertreter/innen in ein **Auswahlgremium**, das über geeignete Bewerber/innen und ggf. (wenn die geforderten Leistungen nicht erbracht werden) über den vorzeitigen Abbruch einer Förderung entscheidet.

- (6) Sofern in einem Jahr kein/e geeignete Bewerber/in gefunden wird, wird der Stipendienbeginn einmalig auf das folgende Jahr verschoben. Eine weitere Verschiebung ist nicht möglich, da im darauf folgenden Jahr turnusgemäß ein/e neue Stipendiat/in ausgewählt werden soll (vgl. Abs. 2).

#### 4. Leistungen der Stipendiat/innen

Auch die Stipendiat/innen verpflichten zu bestimmten Leistungen (s.u.), die Sie im Falle der Auswahl als Stipendiat/in erbringen:

- (1) Die Stipendiat/innen schließen das **Studium in der vorgesehenen Zeit** (sechs Semester ab); sämtliche Prüfungsleistungen werden erbracht.
- (2) Alle WIR-Stipendiat/innen stellen dem WIR-Verbund eine **Kopie ihrer Abschlussarbeit** (ggf. pdf-Datei) unentgeltlich zur Verfügung. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, die Autorenrechte bleiben unberührt.
- (3) **Praktika** (insbes. Pflichtpraktika) werden soweit möglich im WIR-Verbund absolviert. Die WIR-Unternehmen verpflichten sich, ausreichend und angemessene Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen. Eine Ableistung von Praktika außerhalb des WIR-Verbunds bedarf der Zustimmung des Auswahlgremiums.
- (4) **Nachweise:** Die unter Abs. 1 genannten Leistungen sind dem Auswahlgremium formlos nachzuweisen (Anschreiben mit Kopie des Studierendenausweises inkl. der Anzahl der Fachsemester sowie Kopie des Abschlusszeugnisses). Sämtliche Nachweise sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Studiums (BA) beizubringen.
- (5) Sofern die Leistungen nicht eingehalten werden bzw. entsprechende Nachweise nicht beigebracht werden können, entscheidet das Auswahlgremium über eine ganze oder teilweise **Rückforderung** bereits gezahlter Leistungen. Die Interessen des Stipendiaten / der Stipendiatin werden bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt, insbesondere wird er/sie auf Wunsch angehört

#### 5. Bewerbungskriterien

- (1) Die Bewerber/innen für Leistungen aus dem WIR-Förderbudget müssen die nachgenannten **Voraussetzungen** erfüllen, um sich für WIR-Stipendien bewerben zu können:
  - Die/der Bewerber/in **wohnt im Ruhrgebiet** (Grenzen des RVR)
  - Die/der Bewerber/in hat **gute Schul-Abschlussnoten** (Schnitt von 2,1 und besser bei Abitur oder Fachabitur)
- (2) Ein vorangegangenes **soziales Engagement** ist nicht zwingend erforderlich, wird jedoch bei der Auswahl berücksichtigt. Dazu zählen bspw. ehrenamtliche Tätigkeiten, Engagement in

der Kinder- und Jugendarbeit, Übernahme von Verantwortung als Klassen- oder Gruppensprecher, Mitarbeit in Umwelt- und Naturschutzverbänden oder sonstigen gemeinnützigen Vereinen; möglichst im Ruhrgebiet. Die Darlegung des Engagements kann anhand von Zeugnissen oder Bescheinigungen erfolgen

- (3) Die/der Bewerber/in kann bei der Auswahl bevorzugt behandelt werden, wenn sie/er im Auswahlgespräch (s.u.) darlegen kann, dass sie/er trotz ausreichender Begabung ein Studium wegen der **finanziellen Belastungen** nicht beginnen kann.

## 6. Bewerbungsunterlagen

- (1) Die/der Bewerber/in muss bis zum 15. September eines Jahres folgende **Bewerbungsunterlagen** einreichen:

- Kurzes **Anschreiben**, das die Motivation erläutert, BA Real Estate zu studieren
- **Tabellarischer Lebenslauf**
- **Zeugnis der (Fach-) Hochschulreife** (beglaubigte Kopie)
- **Weitere Zeugnisse / Bescheinigungen** (z.B. über gemeinnützige / karitative Tätigkeit)
- kurzer **Aufsatz** zu einem wohnungswirtschaftlichen Thema mit Ruhrgebietsbezug (max. 10.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Wechselnde Themen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bewerber/innen erklären sich mit ihrer Bewerbung grundsätzlich mit der Nutzung der Aufsätze (auch auszugsweise) im Rahmen der öffentlichkeitswirksamen Darstellung der Hochschule (EBZ) sowie der WIR-Gruppe einverstanden. In diesem Fall werden Autor/innen zuvor informiert und namentlich genannt.

- (2) **Bewerbungsschluss:** Bewerbungen können mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum **15. September** des jeweiligen Jahres ausschließlich **per E-Mail** (als pdf) an die Adresse [l.steveling@e-b-z.de](mailto:l.steveling@e-b-z.de) eingereicht werden.

## 7. Auswahlgremium

- (1) Die Auswahl der Bewerber/innen nimmt ein eigens gebildetes **Auswahlgremium** wahr. Darin ist ein/e leitende/r Vertreter/in der EBZ-Business-School sowie zwei verantwortliche Vertreter/innen von WIR – Wohnen im Revier
- (2) Die **Mitglieder** des Gremiums sind auf der Homepage der EBZ Business School benannt.
- (3) Innerhalb des Auswahlgremiums gilt einfaches **Stimmrecht**; Einstimmigkeit ist für keine Entscheidung außer für die Selbstauflösung des Gremiums erforderlich.
- (4) Das Auswahlgremium ist nicht an Weisungen gebunden.

## 8. Auswahlverfahren

- (1) Die eingegangenen Bewerbungen werden auf **Vollständigkeit** und auf die Einhaltung der **Bewerbungsvoraussetzungen** geprüft (vgl. 4)
- (2) Zugelassene Bewerber/innen werden von der EBZ Business School zu einem **Assessment-Test** eingeladen. Der Test umfasst Fragen zum Allgemeinwissen, aus dem aktuellen öffentlichen / politischen Geschehen, zu sprachlichen, mathematischen sowie grundlegenden naturwissenschaftlichen Themen. Daneben werden analytische Fähigkeiten sowie die Problemlösungskompetenz der Bewerber/innen getestet.
- (3) Nach positivem Testergebnis und auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen erfolgt ggf. die Einladung zu einem **persönlichen Gespräch** mit dem Auswahlgremium in der EBZ-Business-School.
- (4) Im Anschluss (**Abschluss des Verfahrens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres**) wird den zum Gespräch eingeladenen Personen kurzfristig eine **Zu- oder Absage** erteilt.

## 9. Abwicklung des Stipendiums

- (1) Stipendienggeber und Stipendiennehmer schließen einen **Vertrag** über die Leistungen des Stipendiums
- (2) Der Stipendienggeber entrichtet die **Studiengebühren** nach Vorlage des Studienvertrags mit der EBZ Business School direkt an die EBZ Business School
- (3) Der Stipendiennehmer schließt das **Studium in der vorgesehen Zeit** ab; sämtliche **Prüfungsleistungen** werden erbracht.
- (4) Der Stipendiennehmer verpflichtet sich, zum Ende eines jeden Semesters unaufgefordert seine **Studienleistungen dem Stipendienggeber nachzuweisen**. Der Stipendienggeber kann die EBZ Business School ermächtigen, die Leistungskontrolle in seinem Sinne vorzunehmen.

## 10. Gründe für die Beendigung des Stipendiums

Das Stipendium kann von WIR – Wohnen im Revier beendet werden, sofern

- (1) die Leistungen im Studium nicht eingehalten bzw. entsprechende Nachweise nicht beigebracht werden können,
- (2) das Studium ohne zwingenden Grund abgebrochen wird,
- (3) der Stipendiat straffällig wird oder gegen die Hausordnung oder die Regeln der EBZ Business School in erheblichem Umfang verstößt,
- (4) die/der Stipendiat/in seine Loyalitätspflichten in nicht unerheblichem Maße verletzt.

## 11. Rechtsansprüche der Bewerber

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Auswahl als Stipendiat/in.
- (2) Maßgeblich für die Auswahl sind ausschließlich die eingereichten Bewerbungsunterlagen, die Leistung im Test sowie ggf. das Auftreten im Gespräch mit der Auswahlkommission. Von der Zusendung zusätzlicher Materialien und / oder Informationen an das EBZ, die EBZ –Business-School, die WIR-Geschäftsstelle sowie ein Unternehmen der WIR-Gruppe ist Abstand zu nehmen.

## 12. Beendigung der Vergabe von Stipendien

- (1) **Beendigung:** WIR – Wohnen im Revier sowie die EBZ-Business-School können die Bereitstellung weiterer Gelder sowie die Vergabe von Stipendien jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden. In diesem Fall ist WIR – Wohnen im Revier verpflichtet, dies der EBZ-Business-School rechtzeitig (mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf des nächsten Bewerbungsschlusses) mitzuteilen.
- (2) Bereits gewährte Zusagen für die Übernahme von Stipendien werden durch WIR – Wohnen im Revier auch bei einem Verzicht auf die zukünftige Vergabe von Stipendien bis zum verabredeten Umfang (i.d.R. Beendigung des BA-Studiums) eingehalten.

## 13. Schriftform, Gültigkeit der Bedingungen bei Unwirksamkeit einzelner Teile

- (1) Die Veränderung der Bedingungen zur Vergabe von Stipendien durch WIR – Wohnen im Revier bedarf der **Schriftform**.
- (2) Die EBZ-Business-School verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. auf den Homepages etc. die jeweils **aktuelle Version der Bedingungen für die Bewerbung** zu einem WIR-Stipendium zur Verfügung zu stellen und ggf. veraltete Versionen zu löschen.
- (3) Die in diesem Blatt verfüigten Bedingungen über die Vergabe von WIR-Stipendien bleiben auch dann gültig, sofern einzelne Teilbedingungen unwirksam oder undurchführbar werden (vgl. § 306 BGB). Davon unberührt bleibt der zeitnahe Ersatz durch eine aktualisierte Fassung (vgl. Abs. 2).